

Hauptsatzung der Stadt Wülfrath

vom 11.10.2024



Präambel	2
§ 1 Stadtgebiet, Wappen, Siegel, Stadtflagge	2
§ 2 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner	2
§ 3 Anregungen und Beschwerden	3
§ 4 Integrationsrat	4
§ 5 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder	4
§ 6 Eil-/Dringlichkeitsentscheidungen	4
§ 7 Ausschüsse	5
§ 8 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz	5
§ 9 Genehmigung von Rechtsgeschäften	6
§ 10 Bürgermeister/Bürgermeisterin	7
§ 11 Gleichstellung von Frau und Mann	7
§ 12 Bildaufnahmen/Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates	8
§ 13 Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen	9
§ 14 Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen	9
§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen und Bürgerinformationssystem	9
§ 16 Personalangelegenheiten	10
§ 17 Inkrafttreten	10

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Wülfrath am 25.06.2024 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates und betreffend der Regelung des § 9 Abs. 6 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit, die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Stadtgebiet, Wappen, Siegel, Stadtflagge

(1) Das Gebiet der Stadt Wülfrath ist in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 : 50.000 dargestellt; das Stadtgebiet ist nicht in Stadtbezirke eingeteilt.

(2) Der Stadt Wülfrath ist mit Urkunde des Oberpräsidenten in Koblenz vom 18.08.1938 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Wappen zeigt einen Hirten, der einem vor ihm sitzenden Wolf den Hirtenstab in den Rachen stößt.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Die Führung des Dienstsiegels ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und von ihr/ihm ausdrücklich beauftragten weiteren Beamtinnen/Beamten oder Beschäftigten vorbehalten. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

(4) Die Stadtflagge besteht aus einem roten und einem weißen Längsstreifen von gleicher Breite und dem mitten auf das Wappentuch aufgesetzten Wappenschild.

§ 2 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 3 Anregungen und Beschwerden

(1) Einwohner und Einwohnerinnen, die seit drei Monaten in der Stadt Wülfrath wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Wülfrath fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Wülfrath fallen, sind von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Die Antragstellenden und die Ratsmitglieder sind über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung der Anregungen und Beschwerden nach Satz 2 zu unterrichten.

(3) Eingaben von Einwohnern und Einwohnerinnen, die

1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zurückzugeben.

(4) Anregungen und Beschwerden werden den Mitgliedern des Rates zur Kenntnisnahme zugeleitet.

(5) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bestimmt der Rat den jeweils zuständigen Fachausschuss, falls mehrere Ausschüsse zuständig sind, die jeweiligen Fachausschüsse. Die Erledigung umfasst die inhaltliche Prüfung, Beratung und Vorbereitung einer Entscheidung.

(6) Danach überweist der Fachausschuss die Anregungen und Beschwerden an den Rat als für die Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann der Ausschuss Empfehlungen aussprechen, an die der Rat bei seiner Entscheidung nicht gebunden ist.

(7) Die Eingaben der Antragstellerin/des Antragstellers sollen fünf Seiten Umfang nicht überschreiten. Der Antragstellerin/dem Antragsteller kann bei einer Überschreitung aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bestätigt den Eingang der Anregungen und Beschwerden und teilt dabei mit, welcher Fachausschuss die Angelegenheit beraten wird. Gleichzeitig wird der Antragstellerin/dem Antragsteller mitgeteilt, dass sie/er im Fachausschuss zu ihrem/seinem Anliegen gehört werden kann. Gleichlautende Eingaben dürfen nur einmal begründet werden. Im Fachausschuss trägt die Verwaltung zu den Bürgeranliegen vor.

(9) Bei anstehenden Sachentscheidungen des Rates oder entscheidungsbefugter Ausschüsse werden darauf Bezug nehmende Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern einbezogen, wenn sie spätestens am 6. Tag vor dem Sitzungstag bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eingegangen sind. Bei einer Verfristung erfolgt im nächsten Sitzungslauf die formelle Erledigung der Anregung durch den Haupt- und Finanzausschuss unter Hinweis auf die vorangegangene Sachentscheidung.

(10) Bürgeranliegen, die sich nicht gem. § 24 GO NRW an den Rat, sondern an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister wenden, können für den Fall der Ablehnung nicht vorsorglich als Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW deklariert und weiterverfolgt werden.

(11) Die Antragstellerin/der Antragsteller wird von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister über die Entscheidung zu ihren/seinen Anregungen und Beschwerden unterrichtet.

§ 4 Integrationsrat

Die Stadt kann einen Integrationsrat einrichten.

§ 5 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Wülfrath“.

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 6 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses und Dringlichkeitsentscheidungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Unbeachtlich der Gültigkeit der Dringlichkeitsentscheidung gem. Satz 1 soll diese den Fraktionsvorsitzenden oder deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen zur

Mitunterzeichnung vorgelegt werden, in Angelegenheiten der Jugendhilfe auch der/dem Vorsitzenden des JHA.

§ 7 Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu übertragen.

(3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Der Rat kann für die Arbeit des Rates und der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Hierzu beschließt er eine Zuständigkeitsordnung und eine Geschäftsordnung.

§ 8 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 26 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ist auf einem Anwesenheitsnachweis durch Unterschrift der Anwesenden oder des/der Fraktionsvorsitzenden bzw. stellvertretende Fraktionsvorsitzenden zu bestätigen; die Abrechnung erfolgt quartalsweise im Nachhinein.

Sitzungen der Fraktion oder von Arbeitskreisen der Fraktion zur Vorbereitung der Gremienarbeit können auch als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Dafür kann Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn sie im gleichen Rahmen stattfinden wie gewöhnliche Präsenzsitzungen der Fraktion oder der Arbeitskreise.

(4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,00 € festgesetzt.

b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die

- nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, **und** entweder
 - einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist,

oder

- einen Haushalt von mindestens drei Personen führen,

erhalten anstelle des Verdienstausschlages eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

e) Der einheitliche Höchstbetrag entspricht dem in der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung genannten Betrag.

(5) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

(6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 5 Abs. 5 Satz 1 EntschVO erhalten, wird gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgender weitere Ausschuss ausgenommen:

- Wahlprüfungsausschuss

§ 9 Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt (§ 73

Abs. 3 GO NRW) und denen der städtischen Gesellschaften bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, seine/ihre allgemeine Vertretung sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 10 Bürgermeister/Bürgermeisterin

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wülfrath festgelegt.

(2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

(3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 11 Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit der Hälfte einer Vollzeitstelle für den Bereich Gleichstellung tätig sein.

(2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

(6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 12 Bildaufnahmen/Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

(1) Grundsätzlich sind keine Film-, Bild- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen zulässig, sofern im Folgenden nichts anderes geregelt ist. Im Einzelfall kann der Rat zulassen, dass Vertretungen der Presse für die öffentliche Berichterstattung sowie Vertretungen der Verwaltungen für die Homepage oder die Auftritte in den sozialen Medien Bildaufnahmen anfertigen. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen. Bildaufnahmen sind ausschließlich durch die genannten Personengruppen zulässig und auch nur dann, wenn sie die Ordnung in der Sitzung nicht gefährden.

(2) Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

(3) Tonaufnahmen von Sitzungen zur Anfertigung der Niederschrift sind gestattet. Diese dürfen ausschließlich von der Sitzungsleitung und der Schriftführung genutzt werden. Sie sind unwiederbringlich zu löschen, sobald die Niederschrift in der folgenden Sitzung des Gremiums genehmigt wurde. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den

Änderungswunsch vorträgt, von dem Schriftführer/der Schriftführerin und ggf. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.

(4) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 13 Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).

(2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

(3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 14 Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

Die hybride Durchführung von Ausschusssitzungen außerhalb besonderer Ausnahmefälle ist nicht vorgesehen.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen und Bürgerinformationssystem

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im/am Rathaus, Dienstleistungszentrum, Am Rathaus 1, für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen. Auf der Homepage der Stadt Wülfrath (<https://www.wuelfrath.net/rat-verwaltung/aktuelles-und-bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen>) ist ein Hinweis auf die jeweilige Bekanntmachung zu veröffentlichen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang im/am Rathaus, Dienstleistungszentrum, Am Rathaus 1 (Bekanntmachungstafeln) öffentlich bekannt gemacht. Auf der Homepage der Stadt Wülfrath (<https://www.wuelfrath.net/rat-verwaltung/aktuelles-und-bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen>) ist ein Hinweis auf die jeweilige Bekanntmachung zu veröffentlichen.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

Auf der Homepage der Stadt Wülfrath (<https://www.wuelfrath.net/rat-verwaltung/aktuelles-und-bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen>) sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung ebenfalls bekannt zu geben.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Anschlagtafeln:

- Gemeinschafts-Grundschule Ellenbeek, Tiegenhöfer Straße 16
- Düssel, Parkplatz Dorfstraße 21

(4) Die öffentlichen Teile der Rats- und Ausschusssitzungen sind für jedermann im Bürgerinformationssystem einsehbar (<https://intweb.wuelfrath.de/buerger-info/info.asp>).

§ 16 Personalangelegenheiten

Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen ab der Entgeltgruppe EG 13 / A 13 aufwärts, die beamtenrechtlichen Ernennungen oder den Abschluss von Arbeitsverträgen begründen, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich ausdrücklich nur um die Neueinstellung von Beschäftigten bzw. die Ersterennung von Beamten und Beamtinnen bei der Stadt Wülfrath. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung in der Fassung der Änderung vom 29.03.2023 außer Kraft.